

1964/J XXI.GP  
Eingelangt am: 21.2.2001

### ANFRAGE

der Abgeordneten Haidlmayr, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen

betreffend Erfüllung der Einstellungspflicht von behinderten Menschen nach dem Behinderteneinstellungsgesetz

Das Behinderteneinstellungsgesetz sieht u.a. vor, dass alle DienstgeberInnen, die 25 oder mehr DienstnehmerInnen beschäftigen, verpflichtet sind, auf je 25 DienstnehmerInnen (Beschäftigungsschlüssel) mindestens eine begünstigte behinderte Person einzustellen.

Gerade die öffentlichen Dienststellen gehen jedoch - zum großen Ärger der davon betroffenen behinderten Menschen - trotz ihrer zweifelsohne vorhandenen Vorbildwirkung nicht mit gutem Beispiel voran, sondern kommen zumeist in erschreckend hohem Ausmaß ihrer gesetzlich vorgeschriebenen Einstellungspflicht nicht nach. Dies ist auch eine der Hauptursachen für die hohe Arbeitslosenrate von behinderten Menschen, welche bereits mehr als 40 % erreicht hat.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

### ANFRAGE:

1. In welcher Höhe wurde mit Stichtag 31.12.2000 die Einstellungspflicht gemäß Behinderteneinstellungsgesetz in den Ländern

- a) Wien
- b) Niederösterreich
- c) Burgenland
- d) Oberösterreich
- e) Salzburg
- f) Tirol
- g) Vorarlberg
- h) Steiermark
- i) Kärnten

erfüllt?

(Aufstellung laut folgendem Beispiel zur Berechnungsgrundlage:

1. Personalstand insgesamt: 2.303

2. abzüglich beschäftigte begünstigte Behinderte	<u>21</u>	
		2.282
3. <b>Ermittelte Pflichtzahl (2282/25)</b>		<b>91</b>
abzüglich		
4. beschäftigte begünstigte Behinderte	21	
hiervon doppelt anrechenbar	<u>9</u>	<u>30</u>
5. <b>ERFÜLLUNG DER BESCHÄFTIGUNGSPFLICHT-61</b>		

2. Ist beabsichtigt die Ausgleichstaxe generell für alle Unternehmen, die ihrer Einstellungspflicht nicht nach kommen, auf die Höhe laut folgender Modellrechnung anzuheben?  
 Beispiel für die Berechnung der Höhe der monatlichen Ausgleichstaxzahlung:  
 Unternehmen mit 250 DienstnehmerInnen, davon 2 begünstigte behinderte MitarbeiterInnen, eine davon doppelt anrechenbar, Abrechnungszeitraum Oktober 2.....

Berechnung der Ausgleichstaxzahlung für den Monat Oktober 2  
 Summe der Lohnkosten inkl. aliquoter Sonderzahlungen und LNK  
 S 11,320.000,--  
 Einstellungspflicht daher von 10 begünstigten behinderten Personen  
 Bemessungsgrundlage zur Ausgleichstaxzahlung:  
 S 11,320.000,-- : 250 = S 45.280,-- x 10 Personen      S 452.800,--  
 abzüglich 3 anrechenbare begünstigte beh. Personen      S 135.840,--  
**Ausgleichstaxzahlung für den Monat Oktober 2...**      **S 316.960,--**  
 Wenn ja: bis wann werden Sie dem Parlament die entsprechende Vorlage zuleiten?  
 Wenn nein: Warum nicht?

3. Ist beabsichtigt die Freikaufsmöglichkeit von der Behinderteneinstellungspflicht im öffentlichen und „halböffentlichen“ Bereich abzuschaffen?  
 Wenn ja: Bis wann werden Sie dem Parlament die entsprechende Vorlage zu leiten?  
 Wenn nein: Welche andere gesetzliche Maßnahme werden Sie bis wann schaffen, damit die Einstellungspflicht in diesem Bereich zur Gänze erfüllt wird?